

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Hakan Taş (LINKE)

vom 14. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2017)

zum Thema:

Schadensausgleich aufgrund von Polizeimaßnahmen

und **Antwort** vom 22. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Linke) und
Herrn Abgeordneten Hakan Tas (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12269
vom 14.09.2017
über Schadensausgleich aufgrund von Polizeimaßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren in den vergangenen 5 Jahren die kassenwirksamen Schadensausgleichszahlungen, die aufgrund von § 59 ASOG getätigt wurden? Bitte aufschlüsseln nach
 - a) Schadensausgleich infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 16 ASOG,
 - b) Schadensausgleich als unbeteiligter Dritter durch eine rechtmäßige Maßnahme der Ordnungsbehörde oder Polizei,
 - c) Schadensausgleich wegen Erfüllung einer nach § 323c StGB obliegenden Hilfeleistungsverpflichtung,
 - d) Schadensausgleich infolge rechtswidriger Maßnahmen,
 - e) Schadensausgleich für Personen, die mit Zustimmung der Ordnungsbehörden oder der Polizei bei der Wahrnehmung von Aufgaben dieser Behörden freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt und dadurch einen Schaden erlitten haben sowie
 - f) Schadensausgleich aufgrund von Amtspflichtverletzungen.
2. Welche der o.g. Schadensausgleichssummen sind gemäß § 60 Abs. 1 ASOG als Vermögensschäden und welche als immaterielle Schäden gemäß § 60 Abs. 2 ASOG zu klassifizieren?
3. Welche der o.g. Schadensausgleiche erfolgten gemäß § 60 Abs. 3 ASOG
 - a) in Geld,
 - b) in Form einer Rente oder
 - c) in Form einer Abfindung?

Zu 1. bis 3.: Kassenwirksame Schadensausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 59 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) werden buchungsmäßig nicht gesondert erfasst. Die Höhe dieser Zahlungen der letzten 5 Jahre kann haushaltstechnisch weder aus dem Datenbestand der Berliner Haushaltsrechnungen recherchiert werden, noch kann auf bestehende Statistiken, die aus anderen Informationsinteressen heraus geführt werden, zurückgegriffen werden. Eine Aufschlüsselung nach der jeweils zugrundeliegenden Tatbestandsvariante sowie nach Inhalt und Art scheidet demzufolge ebenfalls aus.

4. Inwieweit ergibt sich für das Land Berlin ggf. welcher Handlungsbedarf aufgrund der kürzlich geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ersatz des immateriellen Schadens bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit infolge präventiv-polizeilicher Maßnahmen (vgl. Az.: III ZR 71/17)?

Zu 4.: Im Land Berlin ist ein angemessener Ausgleich des immateriellen Schadens bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung infolge einer präventiv-polizeilichen Maßnahme bereits aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmung des § 60 Abs. 2 ASOG Bln geschuldet. Aus der zum Aktenzeichen III ZR 71/17 ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht insoweit kein Handlungsbedarf für das Land Berlin zu erwarten.

Berlin, den 22. September 2017

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen